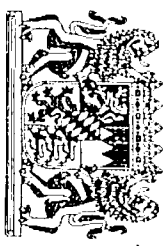


32 AsylbLG - fremdwirtschaftliche Bosnien

Nr. W 3 E 00 1467

# Ausfertigung

13LS M 0457



Eingegangen  
19. Jan. 2001  
Rechtsanwalt  
Michael Koch

## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache  
1. | |  
2. | |  
1. | |  
Saale,  
Saale,  
Saale,

beyollmächtigt zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Koch und Kollegen,  
Teckstr. 9, 97070 Würzburg,

Landkreis Rhön-Grabfeld  
SHV,  
vertreten durch den Landrat,  
97616 Bad Neustadt,

gegen  
- Antragsteller -  
wegen  
- Antragsgegner -

Leistungen nach dem AsylbLG  
hier: Antrag nach § 123 VwGO  
erfasst das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Haas,  
den Richter am Verwaltungsgericht Hoch,  
den Richter Dr. Tegethoff,  
ohne mündliche Verhandlung am 15. Januar 2001  
folgenden

### Beschluss:

- Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller ab dem 1. Januar 2001 bis zum 7. April 2001 vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

- Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostentfreien Verfahrens.

### Gründe:

Die aus Bosnien stammenden Antragsteller sind verheiratet und am 10. April 1995 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dort stellen sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 9. Januar 1997 abgelehnt wurde. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Antragsteller wurden aufgefordert, binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auszureisen, da sie ansonsten abgeschoben würden. Das von den Antragstellern gegen diesen Bescheid eingelegte Rechtsmittel hatte insoweit Erfolg, als das Verwaltungsgericht Würzburg im Urteil vom 19. April 1999, Az. W 8 K 97.30041, das Bundesamt zur Feststellung verpflichtete, dass für die Antragsteller jeweils ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht. - Auf den Inhalt dieses Urteils wird im Einzelnen Bezug genommen. Seit dieser Entscheidung halten sich die Antragsteller auf der Grundlage von jeweils befristeten Duldungen i. S. v. § 55 AuslG, zuletzt befristet bis zum 7. April 2001, im Bereich des Antragsgegners auf.

Die Antragsteller bezogen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1996 vom Landkreis Würzburg und seit dem 1. Dezember 1996 vom Antragsgegner

M 0457

Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG. Mit Antrag vom 21. September 2000 begehrt sie vom Antragsgegner Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid vom 27. September 2000 diesen Antrag ab, da die Antragsteller freiwillig ausreisen könnten und daher die Voraussetzungen des Anspruches nach § 2 AsylbLG nicht vorliegen würden. Den eingeleiteten Widerspruch wies die Widerspruchsbehörde mit Bescheid vom 21. November 2000, zugestellt am 24. November 2000, zurück. Hierbei stützte sie sich auf eine Auskunft des Ausländeramts des Antragsgegners vom 31. Oktober 2000, wonach die freiwillige Ausreise der Antragsteller in ein anderes als ihr Heimatland möglich sei und insoweit auch nicht die Entscheidung des Bundesamtes bzw. das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. April 1999 entgegenstehe. – Auf die Begründung des Widerspruchsbescheides wird im Einzelnen Bezug genommen.

Am 27. Dezember 2000 ließ der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben (Az. W 3 K 00.1466). Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Bescheide sowie die Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragstellern Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Mit gleichem Schriftsatz beantragte der Antragsteller:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1. Januar 2001, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache oder bis zum Ablauf von sechs Monaten oder bis zum Ablauf der den Antragstellern erteilten Duldungen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu bewilligen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegen. Den Antragstellern sei eine freiwillige Ausreise aus humanitären Gründen nicht möglich. Dies habe das Verwaltungsgericht Würzburg in seiner Entscheidung festgestellt. Entgegen der

Auffassung in den angefochtenen Bescheiden sei daher von der Unmöglichkeit der Ausreise auszugehen, da § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz AsylbLG insoweit zu berücksichtigen sei. Auch liege ein Anordnungsgrund vor, da hierfür nichts anderes gelten könne als im Streit um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei nicht erforderlich, da die Antragsteller Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, wodurch der Lebensunterhalt sichergestellt sei. Wesentliche Nachteile seien daher nicht anzunehmen.

Die einschlägigen Behördenakten des Antragsgegners und des Bezirksunterfranken als Widerspruchsbehörde sowie die Gerichtsakte des Asylverfahrens, Az. W 8 K 97.30041, wurden dem Verfahren beigezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und der Begründungen wird auf den Inhalt dieser Akten sowie den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Das Gericht legt den Antrag des Bevollmächtigten dahingehend aus, dass die Antragsteller die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners begehren, ihnen Leistungen nach § 2 AsylbLG in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf der gegenwärtig erteilten Duldung (07. April 2001) zu gewähren. Grund hierfür ist, wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, dass die Antragsteller nur für diesen Zeitraum einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können und eine Entscheidung in der Hauptsache bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

In dieser Form ist der zulässige Antrag begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Hiermach kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Maßgabe der Ziffer 1 des Beschlussstextes in Betracht, da die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können.

1. Die Antragsteller haben nach Auffassung des Gerichts im Rahmen der für das Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung glaubhaft machen können, dass ihnen jeweils ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG in gesetzlicher Höhe zusteht.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über die Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Hierbei handelt es sich um einen gebundenen Anspruch, dessen Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist zu beachten, dass die in § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz AsylbLG genannten Gründe sich sowohl auf die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen als auch auf die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise beziehen (ebenso VG Osnabrück, B.v. 18.10.2000, Az. 6 B 49/00; bestätigt durch das NdsOVG, B.v. 16.11.2000, Az. 4 M 3921/00; Hohm, in: GK-AsylbLG,

Stand September 2000, Rd.Nr. 28 zu § 2; ders., NVwZ 2000, 772; Classen, Asylmagazin 2000, 31; Birk, in: LBK-BSHG, 5. Aufl. 1999, Rd.Nr. 3 zu § 2 AsylbLG). Zur Begründung wird nach Auffassung des Gerichts zutreffend ausgeführt, dass hierfür sowohl der Wortlaut des § 2 Abs. 1 vorletzter Halbsatz AsylbLG („und“) als auch die ratio legis des durch das erste Änderungsgesetz zum AsylbLG mit Wirkung vom 1. Juni 1997 neu gefassten § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach eine leistungrechtliche Angleichung an das höhere Niveau der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Ausnahme bilden soll, sprechen (Hohm, a.a.O., Rd.Nr. 28 zu § 2 m.w.N.). Ansprüche nach § 2 AsylbLG bilden nur dann die Ausnahme, wenn nicht jeder Grund für die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise Berücksichtigung finden kann. Dieses wird durch eine Auslegung der Vorschrift dahingehend erreicht, dass nur die im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründe die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise begründen können. Die aufgezählten Gründe haben somit einerseits eine den Anwendungsbereich einschränkende Funktion; andererseits gewährleisten sie aber auch im Falle ihres Vorliegens die Anwendung der streitgegenständlichen Vorschrift. Dieser Anwendungsbereich kann nicht dadurch unterlaufen werden, indem das Tatbestandsmerkmal „wenn die Ausreise nicht erfolgen kann“ in § 2 Abs. 1 AsylbLG dahingehend verstanden wird, dass jedwede freiwillige Ausreisemöglichkeit – auch z.B. eine solche in ein Drittland oder unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile für Leib und Leben – das Tatbestandsmerkmal erfüllt. Denn eine solche Auslegung hätte die leistungrechtliche Angleichung an das höhere Niveau der Sozialhilfe nicht mehr – wie vom Gesetz gewollt – wenigstens in Ausnahmefällen zur Folge, sondern es gäbe nahezu keinen Anwendungsbereich der Norm mehr, da eine freiwillige Ausreisemöglichkeit – im Sinne eines Verlassens des Bundesgebietes durch Passieren einer Grenzüberschreitung oder eines Überschreitens der Grenzlinie (vgl. § 59 Abs. 2 NdsOVG, a.a.O.). Der im Verwaltungsverfahren vom Antragseegner und der Widerspruchsbehörde geäußerten Rechtsauffassung kann daher nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr immer dann von der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise auszugehen, wenn einer der in § 2 Abs. 1 letzter

Halbsatz AsylbLG genannten Gründe vorliegt, um einen dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Anwendungsbereich zu eröffnen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass beide Antragsteller jeweils die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht haben.

a) Die Antragsteller sind Inhaber einer Duldung i.S.v. § 55 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und damit Leistungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Sie beziehen vom Antragsgegner auch seit dem 1. Juni 1997 und damit über 36 Monate Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG.

b) Die Antragsteller haben auch glaubhaft gemacht, dass eine freiwillige Ausreise in ihr Heimatland aus den in § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz AsylbLG genannten Gründen unmöglich ist. Diese Voraussetzung hat der Antragsgegner auch bei einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG zu prüfen. Hierzu hat der Antragsgegner im Rahmen des Abhilfeverfahrens die Stellungnahme des Ausländeramtes eingeholt, wonach eine freiwillige Ausreisemöglichkeit für die Antragsteller objektiv gegeben ist. Die- ser Stellungnahme kann sich jedoch das Gericht nicht anschließen, da eine freiwillige Ausreisemöglichkeit objektiv auch dann nicht gegeben ist, wenn sie aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen oder aus öffentlichem Interesse nicht möglich ist. Insoweit wird vorlie- gend übersehen, dass einer freiwilligen Ausreise der Antragsteller hu- manitäre Gründe entgegenstehen. Diese Gründe liegen bei Umständen vor, die aufgrund ihrer Eigenart und ihres Gewichts eine freiwillige Aus- reise als vorübergehend unmenschlich erscheinen lassen, was etwa der Fall ist, wenn eine erforderliche ärztliche Behandlung im Heimatland nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden könnte (Hohm, a.a.O., Rd.Nr. 33 zu § 2). Diese Voraussetzung ist bei beiden Antragstellern erfüllt, da beide infolge der erlebten Kriegserrei- nisse zu der Gruppe der „traumatisierten Personen“ gehören und ihnen infolge der in Bosnien-Herzegowina fehlenden Kapazitäten in der Be-

handlung solcher Personen eine Rückkehr nicht zuzumuten ist. Dies folgt nicht zuletzt aus den Feststellungen, die das Verwaltungsgericht Würzburg in seinem Urteil vom 19. April 1999, Az. W 8 K 97.30041, ge- troffen hat, wobei im nachfolgenden Zitat Kläger zu 1) durch An- tragsteller zu 1) und Klägerin zu 2) durch Antragstellerin zu 2) ersetzt wird:

„Die Antragstellerin zu 2) ließ in der mündlichen Verhandlung ein ärztli- ches Attest vorlegen, wonach sie bei einer Rückkehr nach Bosnien- Herzegowina auf eine ausreichende, physische und psychische Betreu- ung (nicht nur) ihres Ehemannes (des Antragstellers zu 1) angewiesen ist, sondern auch auf eine medikamentöse Behandlung, Betreuung und evtl. sogar eine stationäre Behandlung. Bei ihr liegt ein psychisches Krankheitsbild vor, dass auf die schrecklichen Kriegserlebnisse in Bos- nien zurückzuführen ist. Diese hat die Antragstellerin zu 2) bis heute nicht verdrängen können. Bei einer Rückkehr würden bei ihr verstärk- te Ängste und Kriegserinnerungen auftreten und zu schwerwiegenden ge- sundheitlichen Folgen und zu einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes führen. Eine ausreichende Behandlung der Antrag- stellerin zu 2) bei einer Rückkehr wäre aber nicht gesichert. Dem Merk- blatt des Auswärtigen Amtes für Bosnien und Herzegowina vom 19. August 1998 (S. 5) ist zu entnehmen, dass die vorhandenen Behand- lungsmöglichkeiten im medizinisch-psychotherapeutischen Bereich voll ausgeschöpft seien und sich die ständige Überlastung negativ auf die Qualität der Behandlung auswirke. Für geistig behinderte Personen ge- be es zwar zwei Nervenheilstätten, dort finde aber nur eine Verwah- rung, keine Behandlung oder Förderung statt. Zudem seien die betrof- fenen Personen auch dort auf die Betreuung ihrer Verwandten ange- wiesen. Die schweren depressiven Stimmungszustände, die der An- tragstellerin zu 2) attestiert werden, würden sich daher bei einer Rück- kehr verschlimmern, ohne dass eine ausreichende Behandlung gesi- chert werde. Die Antragstellerin zu 2) ist der Gruppe der „traumatisier- ten Personen“ zuzurechnen; die Behandlung solcher Personen ist zwar in Bosnien-Herzegowina grundsätzlich möglich, es fehlen aber Kapazi-

täten schon für die Versorgung der derzeit in Bosnien und Herzegowina lebenden Personen (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. September 1998, S. 21). Auch Dr. Christian Schwarz-Schilling geht in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1998 davon aus, dass 'traumatisierte Personen' nicht nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben werden können.

Auch der Antragsteller zu 1) kann sich auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berufen. Denn auch er gehört nach dem Eindruck, den er in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, zu den 'traumatisierten Personen'. Er hat vorgetragen, dass er miterleben musste, wie im Frühjahr 1992 die Serben sein Haus geplündert hätten. Man habe ihn damals, wie einen Ochsen' geschlagen, bis er 'schwarz' gewesen sei. Immer wieder müsse er an diese Vorfälle denken; diese Erinnerungen kämen immer wieder in ihm hoch und lösten bei ihm Angstzustände aus. Er zittere dann und könne nicht schlafen. Es kommt hinzu, dass beide Antragsteller aus dem Gebiet der heutigen Republik Srpska, nämlich aus Orahova in der Region Banja Luka kommen, die von den Serben beherrscht wird. Die Rückkehr in dieses Gebiet wäre den Antragstellern schon von daher kaum zumutbar (vgl. Dr. Schwarz-Schilling vom 26.10.1998). Bei einer Abschiebung aber in das Gebiet der Föderation Bosnien-Herzegowina gilt für den Antragsteller zu 1) das, was bereits für die Antragstellerin zu 2) ausgeführt wurde. Abgesehen davon haben sie auch übereinstimmend dargelegt, dass sie keine Verwandten mehr in Bosnien-Herzegowina haben. Beide sind pflegebedürftig und bedürfen der Betreuung. Nach dem Bericht der Informationsstelle von Caritas und Diakonie in Sarajevo vom Herbst 1998, ist jedoch davon auszugehen, dass die Aufnahmekapazität sämtlicher Altenheime erschöpft ist; auch deshalb ist den Antragstellern daher die Rückkehr nicht zuzumuten.

Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Umstände sind weder für das Gericht ersichtlich noch von einem der Beteiligten vorgetragen worden. Infolge dieser persönlichen Umstände, die bei den Antragstellern vor-

liegen, sind daher auch gegenwärtig noch humanitäre Gründe, die einer freiwilligen Ausreise entgegenstehen, gegeben und glaubhaft gemacht worden.

c) Auch können infolge der Duldung, die aus den vorgenannten Gründen erteilt worden ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. Dies gilt jedenfalls für die Dauer der gegenwärtig erteilten Duldung, also bis zum 7. April 2001. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Antragsteller vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geschützt, weshalb von ihnen jeweils ein Anordnungsanspruch nach § 2 AsylbLG für den Zeitraum 1. Januar bis 7. April 2001 glaubhaft gemacht worden ist.

2. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Es entspricht einhelliger oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass in Fällen nach dem AsylbLG ein Anordnungsgrund für den Erlass einer einseitigen Anordnung vorliegt, wenn ein Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG ein Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz hat, er aber nur Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhält. Denn es ist davon auszugehen, dass die Minderung von Sozialhilfeleistungen jenseits des § 2 AsylbLG für den Hilfeempfänger angesichts der ohnehin mit Sozialhilfemitteln nur möglichen bescheidenen Lebensführung immer ein wesentlicher Nachteil i. S. d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO ist (OVG Lüneburg, B. v. 30.06.1995, Az. 4 M 3749/95, FEVS 46, 146; B. v. 16.11.2000, Az. 4 M 3921/00; VGH Baden-Württemberg, B. v. 13.05.1997, Az. 6 S 620/97).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VWGO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 146 Abs. 4 und 5 VWGO können die Beteiligten die Zulassung der Beschwerde gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

RKV: 02.02.  
P

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der angefochtene Beschluss zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOF. Vor dem Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOF muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegspfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOF als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOF als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOF als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Sätzen 8 und 10 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen

ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nur zuzulassen ist,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn der Beschluss von einer Entscheidung des Bayer. VerwaltungsgERICHTSHOFs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrens mangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 400,00 DM nicht übersteigt.

gez.: Dr. Haas

Hoch

Dr. Tegethoff

W 3 E 00.1467 09932/97 MK/mk

Rechtsanwälte  
Koch und Kollegen  
Textorstr. 9

97070 Würzburg

Ausgefertigt:

Würzburg, den 14. Jan. 2001  
Geschäftsbereich des Verwaltungsgerichts  
Der Urkundsbeamte



mit SS d. AG v. 110101